BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

GZ:

Datum 12.05.2025

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel E-Mail
GEBU/BAK/2025/0076	Jasmin REININGER	+43 15016512801 Jasmin.REININGER@akwien.at

NÜV 2022 - Konsultation eines Änderungsentwurfs

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) hat nach § 119 Abs 6 TKG 2021 eine Verordnung mit näheren Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rufnummern erlassen, wobei sie nach § 185 Abs 2 TKG 2021 ihre erlassenen Verordnungen regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele nach § 1 TKG (Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen durch Wettbewerbsförderung im Bereich der elektronischen Kommunikation) zu evaluieren hat. Die Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV) soll nun mit vorliegendem Entwurf novelliert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Modalitäten bei der Bekanntgabe eines Fortführungswunsches des Endnutzers bezüglich eines Mobilfunkvertrages und andererseits Regelungen für den Fall, dass keine Nummernübertragungsinformation ausgestellt wird.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 2a des Entwurfs einer Änderung der NÜV 2022:
Mit dem neu eingefügten § 2a wird das Prozedere bei Fortführungswunsch des Endnutzers klar geregelt. In § 2a Abs 2 wird die Äußerung des Fortführungswunsches gegenüber dem aufnehmenden Anbieter geregelt, in § 2a Abs 3 die Äußerung des Fortführungswunsches gegenüber dem abgebenden Anbieter. Eine übersichtliche Klarstellung ist aus Sicht der BAK zu begrüßen.

§ 2a Abs 3 letzter Satz des Entwurfs verweist auf den geänderten § 4 Abs 1 Z 3, wonach das Verlangen (nach Fortführung des Vertrages) an eine der Kontakt-/Eingabestellen zu richten ist.
Hier muss vorgegriffen werden auf den vorgeschlagenen geänderten **§ 4 Abs 1 Z 3**:
§ 4 NÜV regelt den Inhalt der Nummernübertragungsinformation und führt in seiner Z 3 (die bis dato aus einem Redaktionsversehen lediglich die Z 2 wortgleich wiedergegeben hat) die Angabe zumindest „eine(r) leicht zugänglichen Kontakt- oder elektronische(n) Eingabestelle des abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters“ an, die der Endnutzer für eine sofortige Bearbeitung seines Fortführungsverlangens zu adressieren oder aufzurufen hat. In den Erläuterungen zu dieser neuen Bestimmung wird ausgeführt, dass damit verhindert werden soll, dass Endnutzer ihr Fortführungsverlangen an ungeeignete Stellen adressieren, über die keine unverzügliche Bearbeitung erfolgen kann. Klargestellt wird in den Erläuterungen außerdem, dass keine Hürden für die Kontaktaufnahme aufgrund des Fortführungswunsches geschaffen werden dürfen, wobei explizit Hotlines, Webportale oder spezifische E-Mail-Adressen als geeignete Kontakt- bzw. Eingabestellen genannt werden. Aus der Beratungspraxis der Arbeiterkammern ist bekannt, dass Webportale, aber mitunter auch Hotlines nicht immer geeignet sind, rasch und leicht mit den Anbietern Kontakt aufzunehmen.
Die BAK regt daher an, dass nicht bloß eine elektronische Eingabestelle anzuführen ist, sondern jedenfalls auch eine leicht zugängliche Kontaktmöglichkeit für offline-Situationen. In Anlehnung an § 3 Abs 2 lt Satz der NÜV sollte daher § 4 Abs 1 Z 3 wie folgt geändert werden (vorgeschlagene Änderungen sind durchgestrichen bzw. in Fettdruck):

„3. zumindest eine leicht zugängliche Kontakt- ~~oder~~ **und eine** elektronische Eingabestelle des abgehenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters, ~~die~~ **wobei** der Endnutzer für eine sofortige Bearbeitung seines Verlangens auf Fortführung des Vertrages **eine dieser Stellen** zu adressieren oder aufzurufen hat, sofern er dieses Verlangen an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter richten möchte; **darüber hinaus ist jede andere mit dem Endnutzer vereinbarte Kontaktaufnahme zwecks Ausdruck des Verlangens auf Fortführung des Vertrages zulässig;** “

Mit einer derartigen Änderung ist klargestellt, dass die Angabe einer bloß elektronischen Eingabestelle nicht genügt und insbesondere auch, dass der Endnutzer sein Fortführungsverlangen nur an *eine* der genannten Stellen zu richten hat, wobei auch eine andere in der Nummernübertragungsinformation nicht genannte Kontaktaufnahme – sofern (auch mündlich) vereinbart – zulässig sein soll.

Eine derartige Erleichterung – u.a. im Hinblick auf Offliner – ist auch im Sinne der Mobilfunkanbieter, mit denen die Endnutzer ja die Fortführung ihres Vertrages wünschen.

Angesichts des neu vorgeschlagenen § 4 Abs 1 Z 3 ist auch § 2a Abs 3 lt Satz in diesem Sinne zu verstehen, der nach dem vorliegenden Vorschlag der RTR wie folgt lauten soll: „Das Verlangen ist an eine der Kontakt-/Eingabestellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 zu richten."

Auch in § 2a Abs 3 lt Satz ist bei Übernahme der von der BAK vorgeschlagenen Änderung durch den Verweis auf § 4 Abs 1 Z 3 gewährleistet, dass der Endnutzer sein Fortführungsverlangen an jede (vereinbarte) Kontaktstelle für eine unverzügliche Bearbeitung richten kann.

Zu § 3 des Entwurfs:
§ 3 NÜV soll laut dem vorliegenden Entwurf nicht geändert werden. Die BAK schlägt jedoch eine Klarstellung in Abs 5 Z 3 leg cit vor. § 3 Abs 5 regelt die Fristen für die Bearbeitung des Antrags auf eine Nummernübertragungsinformation durch den abgebenden Anbieter, wobei zu den unterschiedlichen Kontaktaufnahmewegen jeweils Maximalfristen angeführt werden. Eine derartige Maximalfrist fehlt jedoch bei der Übermittlung des Antrags per Chat in § 3 Abs 5 Z 3.
§ 3 Abs 5 Z 3 sollte in Anlehnung an Z 2 leg cit, der den Antrag per E-Mail, Post, Fax oder Webformular regelt, wie folgt lauten (vorgeschlagene Änderungen sind in Fettdruck):

„3. Bei Übermittlung des Antrags per Chat beginnt die Frist mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter den Erhalt des Antrags auf Übermittlung der Nummernübertragungsinformation bestätigt**, spätestens aber um 14 Uhr an dem auf die Übermittlung des Antrags folgenden Werktag**."

Zu § 4 des Entwurfs:
Laut den Erläuterungen sollen in § 4 Abs 1 Z 1, 5 und 7 lediglich Präzisierungen vorgenommen werden; die Änderungen in Z 3 wurden oben bereits erörtert. Aus Sicht der BAK handelt es sich bei ersteren Änderungen jedoch keinesfalls um bloße Präzisierungen. Bei den angeführten Änderungen geht es um einen gemeinsamen Themenkomplex, nämlich das Vertragsende und die damit zusammenhängenden Modalitäten. In diesem Zusammenhang ist auch § 4 Abs 1 Z 4 der Verordnung zu erwähnen, der sich ebenfalls dieses Themenkomplexes annimmt.

Die Nummernübertragung ist in § 119 TKG 2021 in Umsetzung des Art 106 der Richtlinie 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (im Folgenden EECC – European Electronic Communications Code) geregelt. Nach dieser Bestimmung endet mit Abschluss der Nummernübertragung der Vertrag automatisch. Die Nummernübertragung ist nach § 119 Abs 3 TKG 2021 (in Umsetzung von Art 106 Abs 5 EECC) so schnell wie möglich durchzuführen und stellt eben gerade nicht auf die Einhaltung von Kündigungsfristen ab.

Nach **§ 4 Abs 1 Z 1** soll der Endnutzer in der Nummernübertragungsinformation informiert werden, dass der Vertrag mit dem abgebenden Anbieter automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung endet. Klargestellt werden soll laut vorliegendem Entwurf hier nun, dass „dies einer Kündigung zu diesem Zeitpunkt gleichzusetzen ist". Dieser Zusatz stellt aus Sicht der BAK keine Präzisierung dar, sondern kann auch derart gelesen werden, dass erst mit erfolgreicher Nummernübertragung die Kündigung ausgesprochen wird. Dies würde § 119 Abs 2 lt Satz TKG 2021 und der diesem zugrunde liegenden Art 106 Abs 6, 1. Unterabsatz, lt Satz EECC widersprechen, wonach mit Abschluss der Nummernübertragung der Vertrag automatisch endet. Der vorgeschlagene Zusatz in § 4 Abs 1 Z 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 4 Abs 1 Z 4 soll nach dem vorliegenden Entwurf nicht geändert werden. Diese Ziffer regelt die Information über allenfalls noch anfallende Entgelte im Falle einer noch bestehenden vereinbarten Mindestvertragsdauer. Hier sollte im Lichte des Art 106 Abs 6, 1. Unterabsatz, lt Satz EECC und des diese Bestimmung umgesetzten § 119 Abs 2 TKG 2021 klargestellt werden, dass mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung der Vertrag beendet ist.

§ 4 Abs 1 Z 4 sollte daher wie folgt – durch Streichungen – geändert werden:
„4. den Hinweis, dass der abgebende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter für den Fall, dass keine Vertragsfortführung verlangt wird, alle Entgeltforderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis hinsichtlich des auf der zu übertragenden Nummer erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes, insbesondere die bis zum Ende einer allenfalls vereinbarten Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte (Restentgelte), ~~in jener Form~~ abrechnen und dem Endnutzer in Rechnung stellen kann ~~, als wäre zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Nummernübertragung eine ordentliche Kündigung des Vertrags hinsichtlich des auf der zu überragenden Nummer erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes ausgesprochen worden~~;"

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte zur Klarstellung Folgendes wiedergeben werden:

„Mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung ist der Vertrag hinsichtlich des auf der zu übertragenden Nummer erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes beendet. Bei einer Nummernportierung dürfen bloß Entgelte für eine allfällig noch bestehende vereinbarte Mindestvertragsdauer sowie jene Entgelte, die bis zum erfolgreichen Abschluss der Nummernübertragung anfallen, in Rechnung gestellt werden – dies ohne Zahlung eines Entgelts für die Dauer einer Kündigungsfrist, die eben im Falle einer Nummernübertragung nicht einzuhalten ist."

§ 4 Abs 1 Z 5 des Entwurfs regelt die Information über die Höhe der Entgelte, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Nummernübertragungsinformation in Rechnung gestellt werden können. Der zweite Halbsatz soll laut vorliegendem Entwurf dahingehend geändert werden, dass der Hinweis, dass die Entgelte niedriger ausfallen können, gestrichen wird.

Wie oben bereits dargelegt wird bei der Nummernübertragung nicht auf die Einhaltung von Kündigungsfristen abgestellt. Mit der rasch vorzunehmenden Nummernübertragung, die auch innerhalb weniger Tage zu bewerkstelligen ist, ist der Vertrag beendet, womit sich eben auch ein niedrigeres Entgelt (als die monatliche Grundgebühr samt allfälligen zusätzlichen Entgelten) ergeben kann.
In § 4 Abs 1 Z 5 sollte daher die Streichung zurückgenommen werden.

Nach **§ 4 Abs 1 Z 7** des Entwurfs soll der Endnutzer über eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer sowie über allenfalls vereinbarte Kündigungstermine und -fristen informiert werden. Vorgeschlagen wird hier der „Hinweis, dass das Versäumen eines Kündigungstermins zu höheren Restentgelten als aktuell ausgewiesen führen kann".
In Umsetzung des Art 105 Abs 3 EECC regelt § 135 Abs 5 TKG 2021, dass die Kündigungsfrist einen Monat zu betragen hat. Kündigungs*termine*, also Zeitpunkte, zu denen der Vertrag beendet ist, sieht das TKG 2021 bzw. die zugrunde liegende Richtlinie – abgesehen von einer möglichen Mindestvertragsdauer von maximal 24 bzw. 12 Monaten nach § 135 Abs 1 TKG 2021 – nicht vor.
§ 4 Abs 1 Z 7 sollte daher wie folgt – durch Streichungen – geändert werden:
„7. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer ~~sowie die Information über allenfalls vereinbarte Kündigungstermine und -fristen; verbunden mit dem Hinweis, dass das Versäumen eines Kündigungstermins zu höheren Restentgelten als aktuell ausgewiesen führen kann und~~"

Wie oben bereits erörtert hat die Nummernübertragung und somit auch die Vertragsbeendigung unverzüglich (oder zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt) zu erfolgen. Kündigungsfristen müssen dabei gerade nicht eingehalten werden.
Dies wird durch die Streichung verdeutlicht und sollte aus Sicht der BAK zur Klarstellung auch in den Erläuterungen erörtert werden.

Zu § 6 des Entwurfs:
In § 6 Abs 2 des Entwurfs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Endnutzer trotz Nachfrage keine Nummernübertragungsinformation erhält, womit die Durchführung der Nummernübertragung hintangehalten werden würde.
Im Falle von strukturellen Defiziten des abgebenden Anbieters, die dazu führen, dass der abgebende Anbieter keine Nummernübertragungsinformation bereitstellt, soll nach § 6 Abs 2 nunmehr dennoch eine Nummernübertragung durchgeführt werden. Dieses Absehen vom Erfordernis einer Nummernübertragungsinformation ist auf wenige Fälle beschränkt und in den Z 1 bis 4 des neuen § 6 Abs 2 konkret festgelegt.
Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Portierungsauftrags im Sinne des § 886 ABGB in § 6 Abs 2 Z 5 des Entwurfs erscheint aus Sicht der BAK zu streng. Auch ein mündlicher Portierungsauftrag zB in einer Vertriebsstelle des aufnehmenden Anbieters sollte nach Ansicht der BAK – unter Prüfung der übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs 2 des Entwurfs – genügen. § 6 Abs 2 Z 5 sollte daher nach Ansicht der BAK ersatzlos gestrichen werden. Vielmehr sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass jede Form der Erteilung des Portierungsauftrags möglich ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	Unterzeichner	Bundesarbeitskammer
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-12T16:42:17Z
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.